



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Kapitallebensversicherungen: Neuregelungen ab 2009

Teil 2: Die aktuellen Steueränderungen

Stand: 19.10.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen	3
Versicherungsleistung	3
Summe der entrichteten Beiträge	3
Negativer Unterschiedsbetrag	4
Teilleistungen	4
Beispiel zur Teilauszahlung in der Ansparphase	4
Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung	5
Hälftiger Unterschiedsbetrag	5
3. Weitere steuerliche Besonderheiten.....	6
Zahlungsschwierigkeiten	6
Policendarlehen.....	6
Teilleistungen vor und nach dem 60. Lebensjahr.....	6
Halbeinkünfte bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben.....	7
Werbungskosten.....	7
Nachweis der Besteuerungsgrundlagen	8
Kapitalertragsteuer	8



4. Anwendungsregelungen 9
 Regelung für Altverträge..... 9
 Vorratsverträge..... 9
 Vertragsänderungen bei Altverträgen 10
 Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes 10
5. Auswirkungen der Abgeltungsteuer 2009..... 11
 Ein Überblick 11
 Altverträge 11
 Neuverträge..... 12
 Weitere Besonderheiten 13
 Private Rentenversicherungen..... 14



Kapitallebensversicherungen: Neuregelungen ab 2009

Teil 2: Die aktuellen Steueränderungen

1. Einführung

Für Kapitallebensversicherungen haben sich durch das Alterseinkünftegesetz und die Abgeltungsteuer zweimal gravierende steuerliche Änderungen ergeben. Die sind insbesondere in § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 EStG in der ab 2009 wirkenden Fassung enthalten. Nunmehr hat das BMF den aktualisierten Anwendungserlass (1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001) veröffentlicht, der neben den Änderungen aufgrund der Abgeltungsteuer auch die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2009 enthält.

Der erste Teil des Beitrags beschäftigt sich mit allgemeinen Erläuterungen zu Lebensversicherungen und der zweite Teil mit den steuerlichen Regelungen.

2. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen

Ein Ertrag nach § 20 EStG liegt nur vor, wenn die Versicherung ins Privatvermögen fällt. Gehört sie zu dem Betriebsvermögen, sind die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug gelten aber auch in diesen Fällen die Vorschriften für Versicherungen im Privatvermögen.

Versicherungsleistung

Versicherungsleistung ist grundsätzlich der Gesamtbetrag der zugeflossenen Geldleistungen. In der Versicherungsleistung enthalten sind die angesammelten Sparanteile, die garantierte Verzinsung der Sparanteile und Überschüsse aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Auszusondern sind aber Überschussanteile und sonstige Leistungen aus Nebenrisiken.

Summe der entrichteten Beiträge

Prämien sind die auf Grund des Versicherungsvertrages erbrachten Geldleistungen. Hierzu gehören auch die Ausfertigungs- und Abschlussgebühr sowie die Versicherungsteuer.

Provisionen, die der Versicherungsvermittler an den Steuerpflichtigen weiterleitet oder die der Versicherte von der Gesellschaft erhält, mindern die Summe der entrichteten Beiträge. Denn laut BFH (2.3.2004, IX R 68/02 BStBl 2004 II S. 506) mindern sich insoweit die Anschaffungskosten.

Die im Beitrag enthaltenen Anteile zur Absicherung des charakteristischen Hauptrisikos mindern den steuerpflichtigen Ertrag. Beitragsanteile, die das Versicherungsunternehmen auf Grund individueller oder pauschaler Kalkulation den Nebenrisiken zugeordnet hat, sind bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nicht ertragsmindernd anzusetzen.

Hinweis: Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ist es grundsätzlich unerheblich, wer die Versicherungsbeiträge aufgewendet hat. Auch Beiträge, die nicht der Steuerpflichtige aufgewendet hat, mindern den steuerpflichtigen Ertrag.



Negativer Unterschiedsbetrag

Insbesondere beim frühzeitigen Rückkauf kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen. Ist die Einkunftserzielungsabsicht zu überprüfen, ist vom hälftigen Unterschiedsbetrag als Ertrag auszugehen, wenn nach dem vereinbarten Versicherungsverlauf die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt worden wären (siehe hierzu BFH-Urteil vom 6.3.2003, IV R 26/01, BStBl 2003 II S. 702 in Hinblick auf die Durchschnittssatzgewinnermittlung bei einem Landwirt).

Teilleistungen

Bei Teilleistungen und Auszahlungen in Form von wiederkehrenden Bezügen, die keine Rentendarstellen, sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen sind die anteilig entrichteten Beiträge von der Auszahlung in Abzug zu bringen. Die anteilig entrichteten Beiträge sind dabei wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung} \times (\text{Summe der entrichteten Beiträge} - \text{bereits verbrauchte Beiträge})}{\text{Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Die hiernach ermittelten Beiträge sind höchstens in Höhe der Teilleistung anzusetzen.

Beispiel zur Teilauszahlung in der Ansparphase

Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung von 5.000 Euro, geleistete Beiträge bis dahin 10.000 Euro, Zeitwert der Versicherung im Auszahlungszeitpunkt 15.000 Euro. Nach weiteren 10 Jahren erfolgt eine Restauszahlung von 25.000 Euro, wobei insgesamt 20.000 Euro geleistet sind.

Teilauszahlung von 5.000 Euro

Versicherungsleistung:	5.000,00	
– anteilig geleistete Beiträge:	– 3.333,33	= 33 %
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	1.666,67	

Restauszahlung von 25.000 Euro

Versicherungsleistung:	25.000,00	
– geleistete Beiträge (20.000 – 3.333,33)	16.666,67	
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	8.333,33	

Kontrollrechnung:

Versicherungsleistung:	5.000,00 + 25.000,00	30.000,00
Summe der Beiträge:	3.333,33 + 16.666,67	20.000,00
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG		10.000,00



Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung

Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Ansparphase 20 Jahre, gezahlte Beiträge insgesamt 20.000 Euro, Zeitwert der Versicherung zum Ende der Ansparphase: 30.000 Euro, Ausübung des Kapitalwahlrechts in Höhe von 15.000 Euro, Verrentung des Restkapitals führt zu einer monatlichen garantierten Rente von 100 Euro.

Teilauszahlung in Höhe von 15.000 Euro

Versicherungsleistung	15.000
– anteilig geleistete Beiträge	10.000
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	5.000

Rentenzahlung:

Jahresbetrag der Rente (ggf. zuzüglich Überschüsse)	1.200
zu versteuern nach § 22 Nr.1 S.3a Doppelbuch. bb EStG	

Hälftiger Unterschiedsbetrag

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Als Beginn der Mindestvertragsdauer gilt aus Vereinfachungsgründen der im Versicherungsschein bezeichnete Tag des Versicherungsbeginns, wenn innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und der erste Beitrag gezahlt wird. Ist die Frist überschritten, ist der Tag der Zahlung des ersten Beitrages maßgebend.

- Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) geändert, führt dies zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.
- Bei einer Änderung der Person des Versicherungsnehmers ist steuerrechtlich grundsätzlich nicht von einem neuen Vertrag auszugehen.
- Bereits bei Abschluss vereinbarte Vertragsanpassungen führen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.
- Werden ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert (Verkürzung von Laufzeit oder Beitragszahlungsdauer, niedrigere Beitragszahlungen oder Versicherungssumme), wird der geänderte Vertrag unverändert fortgeführt.
- Nachträglich vereinbarte Änderungen der Versicherungslaufzeit oder der Beitragszahlungsdauer bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, soweit nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird.
- Nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen und Erhöhungen der Versicherungssumme



gelten steuerlich im Umfang der Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt.

3. Weitere steuerliche Besonderheiten

Zahlungsschwierigkeiten

Werden Versicherungsbeiträge oder die Versicherungssumme wegen Zahlungsschwierigkeiten des Versicherungsnehmers (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) gemindert oder die Beiträge ganz oder teilweise befristet gestundet, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von in der Regel drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen und die Beitragsrückstände nachentrichten. Die nachentrichteten Beiträge werden als auf Grund des ursprünglichen Vertrages geleistet angesehen.

Konnte der Versicherungsnehmer die vereinbarten Beiträge wegen Zahlungsschwierigkeiten nicht mehr aufbringen und anschließend auch nicht nachentrichten, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb von in der Regel bis zu drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen. Maßnahmen zur Schließung der Beitragslücke (Anhebung der künftigen Beiträge, Leistungsherabsetzung, Verlegung von Beginn- und Ablauftermin) führen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.

Diese Regelungen sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Lebensversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt wurde und innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgeführt wird.

Policendarlehen

Dienen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens, so steht dies der Anwendung des Ansatzes des hälftigen Unterschiedsbetrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG nicht entgegen.

Teilleistungen vor und nach dem 60. Lebensjahr

Werden mehrere Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgekehrt, ist jeweils gesondert zu prüfen, ob die halbierte Besteuerung zur Anwendung kommt. Die anteilig entrichteten Beiträge sind zu berücksichtigen.

Beispiel: Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung von 5.000 Euro im Alter von 55, geleistete Beiträge zum Auszahlungszeitpunkt 10.000 Euro, Zeitwert der Versicherung 15.000 Euro, Restauszahlung nach weiteren 10 Jahren von 25.000 Euro, geleistete Beiträge insgesamt 20.000 Euro.

Teilauszahlung 5.000 bei Alter 55

Versicherungsleistung:	5.000,00
– anteilig geleistete Beiträge ($5.000 / 15.000 \times 10.000$)	3.333,33 = 33 %
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	1.666,67



Restauszahlung 25.000 im Alter 65

Versicherungsleistung:	25.000,00
– geleistete Beiträge (20.000 – 3.333,33)	16.666,67
Ertrag	8.333,33
Davon anzusetzen die Hälfte	4.166,67

Halbeinkünfte bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben

Sofern bei einer Kapitalversicherung auf verbundene Leben die Versicherungsleistung mehreren Steuerpflichtigen gemeinschaftlich zufließt, ist bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen, inwieweit er in seiner Person das erforderliche Lebensalter erreicht hat. Die Aufteilung der Erträge ist dabei nach Köpfen vorzunehmen, soweit kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

Beispiel: Ehemann A schließt als Versicherungsnehmer eine Kapitalversicherung mit Sparanteil auf verbundene Leben ab. Versicherte Personen sind A und Ehefrau B. Beiden steht das unwiderrufliche Bezugsrecht gemeinschaftlich zu. Laufzeit der Versicherung 20 Jahre. Erlebensfall-Leistung 30.000 Euro, geleistete Beiträge 20.000 Euro. A ist bei Auszahlung 62, B 58 Jahre alt.

Versicherungsleistung:	30.000
– geleistete Beiträge:	20.000
Zwischensumme:	10.000
Auf Ehemann A entfallen 50 %	5.000
Davon anzusetzen	2.500
Auf Ehefrau B entfallen 50 % = 5.000 €	5.000
Davon anzusetzen	5.000

Werbungskosten

Kosten, die durch den Versicherungsvertrag veranlasst sind, können bis 2008 als Werbungskosten abgezogen werden. Abschlusskosten, die durch die Beitragsleistung bezahlt werden, sind keine Werbungskosten.

Der entgeltliche Erwerb des Versicherungsvertrages durch einen Nicht-Unternehmer stellt eine steuerneutrale Vermögensumschichtung in der Privatsphäre dar. Die Aufwendungen für den Erwerb sind Anschaffungskosten und keine Werbungskosten.



Hinweis: Auch bei hälftigem Unterschiedsbetrag bestand vor 2009 der volle Werbungskostenabzug. § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anwendbar, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG keine Steuerbefreiung, sondern eine Sonderregelung zur Ermittlung des anzusetzenden Ertrags enthält.

Ab 2009 ist der Werbungskostenabzug nach § 20 Absatz 9 EStG ausschließlich durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 bzw. 1.602 Euro für Verheiratete möglich. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

- Bei inländischen Versicherungen dient als Nachweis für die Höhe der Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei positiven Kapitalerträgen die Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a EStG.
- Negative Kapitalerträge sind in der Regel durch eine Berechnung des Versicherungsunternehmens zu belegen.
- Bei ausländischen Versicherungen hat der Steuerpflichtige alle für die Besteuerung nach § 20 EStG erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und seiner Steuererklärung beizufügen.
- Ein inländischer Versicherungsvermittler ist verpflichtet, die erfolgreiche Vermittlung eines Vertrages nach § 45d Abs. 3 EStG bis zum 30. März des Folgejahres gegenüber dem (BZSt) mitzuteilen, wenn
 - die Versicherung zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG führt (also nicht bei Rentenversicherungen)
 - es sich um einen Vertrag mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen handelt und dieses keine inländische Niederlassung unterhält. Dann besteht nämlich die Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 3 EStG).
 - das ausländische Versicherungsunternehmen nicht freiwillig das BZSt bis zum 30. März des Folgejahres über den Abschluss eines Vertrages informiert und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis setzt.

Kapitalertragsteuer

- Dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen auch Teilleistungen.
- Die Erträge unterliegen generell vorab der Kapitalertragsteuer, wobei nach § 43 Abs. 1 Satz 1 ddd als Bemessungsgrundlage nicht der hälftige Unterschiedsbetrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG greift. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Diese Regelung erfolgt als zusätzliche Kontrollmöglichkeit, damit der Steuerpflichtige die Erträge in seiner Einkommensteuererklärung angibt.
- Kapitalertragsteuer ist nach § 44a EStG nicht einzubehalten, wenn eine NV-Bescheinigung vorgelegt oder soweit ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.
- Die Kapitalertragsteuer wird von den inländischen Versicherungsunternehmen auch von beschränkt Steuerpflichtigen erhoben. Sie hat in diesen Fällen nach § 50 Abs. 5 EStG abgeltende Wirkung.
- Die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer wird ab 2010 auf inländische Nie-



derlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen ausgeweitet (§ 43 Abs. 3 EStG). Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistung über sie abgewickelt wird oder nicht.

4. Anwendungsregelungen

Regelung für Altverträge

Nach § 52 Abs. 36 EStG ist für vor 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung für 2004 weiter anzuwenden. Damit besteht insbesondere die Steuerbefreiung für Altverträge fort.

Für die Frage der Anwendung kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist unter dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines zu verstehen. Wenn der Steuerpflichtige geltend macht, der Vertragsschluss sei vor dem Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines erfolgt, hat er dies durch geeignete Dokumente zu belegen.

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung nachweist, sondern es ist auf das Datum der Annahmeerklärung abzustellen.

Die nachfolgenden BMF-Schreiben sind für Altverträge weiterhin anzuwenden und gelten somit weiter:

- 22.8.2002, IV C 4 – S 2221 – 211/02, BStBl 2002 I S. 827 (Zur steuerlichen Begünstigung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen)
- 15.6.2000, IV C 4 – S 2221 – 86/00, BStBl 2000 I S. 1118 (Policendarlehen: Abzugsverbot für bestimmte Lebensversicherungsbeiträge, Ausnahme vom Abzugsverbot bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter, Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall, Gesonderte Kreditierung eines Damnums)
- 13.11.1985, IV B 4 – S 2252 – 150/85, BStBl 1985 I S. 661 (Lebensversicherung: Der Erhöhung der Zinsgewinnanteile durch die Lebensversicherer wurde das bisher geltende Näherungsverfahren zur Berechnung der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus Lebensversicherungen mit Wirkung ab 1.1.1986 angepasst).
- 31.8.1979, IV B 4 – S 2252 – 77/79, BStBl 1979 I S. 592

Das BMF-Schreiben vom 25.11.2004, IV C 1 – S 2252 – 405/04, BStBl 2004 I S. 1096 wird aufgehoben (Erträge aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht): Durch das Alterseinkünftegesetz ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neu gefasst worden. Das BMF hat zu einigen Fragen der Neufassung und der Übergangsregelung Stellung genommen.

Vorratsverträge

Im Abschluss so genannter Vorratsverträge ist regelmäßig ein steuerrechtlicher Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO zu sehen. Bei Versicherungsverträgen, die zwar noch 2004 abgeschlossen wurden, bei denen der vereinbarte Versicherungsbeginn aber erst nach dem 31. März



2005 liegt, kommt steuerlich der Vertragsabschluss zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Versicherung beginnt.

Vertragsänderungen bei Altverträgen

Ob im Falle von bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsanpassungen in vollem Umfange ein Altvertrag vorliegt, hängt davon ab, ob die vereinbarten Beitragsanpassungen als rechtsmissbräuchlich einzustufen sind (BMF 22.8.2002, BStBl 2002 I S. 827, Rz. 38). Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beitragserhöhung pro Jahr 20 Prozent des bisherigen Beitrags nicht übersteigt. Im Falle einer Beitragserhöhung pro Jahr um mehr als 20 Prozent handelt es sich nicht um einen Gestaltungsmissbrauch, wenn

- die jährliche Beitragserhöhung nicht mehr als 250 Euro beträgt
- der Jahresbeitrag bis zum fünften Jahr der Vertragslaufzeit auf nicht mehr als 4.800 Euro angehoben wird und der im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlende Versicherungsbeitrag mindestens 10 Prozent dieses Betrages ausmacht
- der erhöhte Beitrag nicht höher ist, als der Beitrag, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 Prozent seit Vertragsabschluss ergeben hätte.

Ist die Erhöhung der Beitragsleistung als missbräuchlich einzustufen, sind die insgesamt auf die Beitragserhöhung entfallenden Vertragsbestandteile steuerlich als gesonderter neuer Vertrag zu behandeln. Der neue Vertrag gilt in dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem der auf den Erhöhungsbetrag entfallende Versicherungsbeginn erfolgt.

Hinweis: Wenn die Beitragshöhe in 2005 oder 2006 gesenkt wird und nunmehr die unschädlichen Grenzen nicht überschritten werden, ist kein Gestaltungsmissbrauch und steuerlich kein gesonderter neuer Vertrag anzunehmen.

Es wird nicht beanstandet, wenn das Versicherungsunternehmen als Einnahmen aus einem Vertrag, für den auf Grund einer Vertragsänderung die Maßgaben für einen Alt- und einen Neuvertrag gelten, insgesamt die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu Grunde legt, wenn der Steuerpflichtige dem zugestimmt hat. Das Halbeinkünfteverfahren ist für den „neuen Vertrag“ entsprechend anzuwenden.

Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes

Fälle, in denen Eltern für ihr minderjähriges Kind einen Versicherungsvertrag vor dem 31. Dezember 2004 abschließen, so dass das Kind Versicherungsnehmer wird, sind folgendermaßen zu behandeln:

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, wenn durch den Vertrag der Minderjährige zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird und das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortauern soll. Solange keine Genehmigung erteilt wurde, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Eine Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück und dann gilt der Vertrag als noch in 2004 geschlossen.



Wird die Genehmigung nicht erteilt und erfolgt eine Rückabwicklung des Leistungsverhältnisses, sind die in den Rückabwicklungsansprüchen enthaltenen Zinsanteile nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.

5. Auswirkungen der Abgeltungsteuer 2009

Ohne Übergangsregeln unterliegen die Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Abgeltungsteuer oder sind hiervon nicht betroffen. Als neuer Steuertatbestand tritt der Verkauf gebrauchter Policen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG hinzu.

Ein Überblick

- Vor 2005 abgeschlossene Verträge bleiben unter den bisherigen Bedingungen weiter steuerfrei, bei Fälligkeit, Kündigung oder Verkauf.
- Schädlich verwendete Altpolicen unterliegen bei Fälligkeit oder Kündigung mit den (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen der Abgeltungsteuer. Das gilt selbst dann, wenn der Zahlungsbetrag unter den Beitragsleistungen liegt und wirtschaftlich ein Verlust vorliegt (OFD Frankfurt 4.11.2008 - S 2252 A - 20 - St 219).
- Der Verkauf einer schädlich verwendeten Altpolice unterliegt der Abgeltungsteuer, realisierte Verluste sind mit anderen Kapitaleinnahmen verrechenbar.
- Nach 2004 abgeschlossene Verträge unterliegen bei Fälligkeit, Kündigung oder Verkauf grundsätzlich der Abgeltungsteuer.
- Bei Laufzeit 12+ und Alter 60+ unterliegen nach 2004 abgeschlossene Verträge bei Fälligkeit und Kündigung – nicht jedoch Verkauf – mit den halben Kapitaleinnahmen der individuellen Progression. Verluste sind mit anderen Einkunftsarten verrechenbar.
- Private Rentenversicherungen unterliegen unverändert mit dem Ertragsanteil § 22 EStG.
- Riester- und Rürup-Versicherungen unterliegen unverändert der nachgelagerten Besteuerung des § 22 EStG.

Altverträge

- Bei Altverträgen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, gilt zeitlich unbeschränkt die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags in Form der außerrechnungs- und rechnungsmäßigen Zinsen und die an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Steuerbefreiung weiter (insbes. Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren, mind. fünfjährige laufende Beitragszahlung, 60 Prozent Mindesttodesfallschutz, keine Darlehenspolice).
- Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung einer Versicherungspolice dem Abgeltungssatz. Hierunter fallen Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus Kapitallebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt. Hierunter fallen auch vor 2005 abgeschlossene Policen, wenn die nicht steuerbefreit sind (schädliches Darlehen, keine zwölf Jahre Laufzeit, § 52a Abs. 10 S. 5 EStG).
- Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG treten bei ab 2008 entgeltlichem erworbenen Versicherun-



gen die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Bei einem entgeltlichen Erwerb einer Altpolice ist die Steuerfreiheit der (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen in der Regel ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG a.F.) Daher sind die bis zu dem Erwerbszeitpunkt angefallenen Zinsen steuermindernd zu berücksichtigen. Als Nachweis für die Höhe der Zinsen im Erwerbszeitpunkt ist in der Regel eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen.

Neuverträge

Bei Neuverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, ist als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der auf sie entrichteten Beiträge zu ermitteln.

- Erfolgt die Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, unterliegt die Differenz bei fondsgebundenen und konventionellen Lebensversicherungen dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dieser Pauschalsatz auf sämtliche Versicherungserträge, unabhängig von der Auszahlungssumme und der Höhe der eigenen Progression macht Policen steuerlich attraktiver.
- Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung einer Versicherungspolice gem. Abs. 1 Nr. 6 EStG dem Abgeltungssatz. Hierunter fallen Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus Kapitallebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt.
- Als Anschaffungskosten gelten die entrichteten Beiträge. Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen.
- Nach § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG unterliegen Leistungen bei Lebensversicherungen aus Neuverträgen nicht der Abgeltungsteuer, bei denen gem. § 20 Absatz 1 Nr. 6 S. 2 EStG nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist. In diesen Fällen erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs. Dies betrifft Fälle, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Im Rahmen der Veranlagung gilt die halbierte Einnahmeerfassung aber weiterhin. Diese Besteuerungsregelungen gelten in gleicher Weise für fondsgebundene wie für konventionelle Lebensversicherungen.
- Die zur Hälfte steuerpflichtigen Erträge unterliegen aber vorab der Abgeltungsteuer, wobei nach § 43 Abs. 1 S. 1 ddd als Bemessungsgrundlage nicht der hälftige Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG greift. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Diese Regelung ist zur Verifikation von derartigen steuerpflichtigen Versicherungsleistungen geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass in diesen Fällen – auf Grund fehlender zusätzlicher Kontrollmöglichkeiten durch



die Finanzverwaltung – lediglich eine Besteuerung in Höhe von 12,5 Prozent des Wertzuwachses erfolgt, wenn der Steuerpflichtige die Erträge nicht in seiner Einkommensteuererklärung angibt.

- Der Werbungskostenabzug entfällt auch für Lebensversicherungen, die zur Hälfte mit der individuellen Progression besteuert werden. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG entfällt nämlich § 20 Abs. 9 EStG für diese Policen nicht. Dafür können negative Einkünfte aus zur Hälfte steuerpflichtigen Lebensversicherungen ab 2009 auch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Insoweit findet § 20 Abs. 6 EStG keine Anwendung.
- Vermögensverwaltende Lebensversicherung sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG bei einem Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 von den allgemeinen Besteuerungsregelungen ausgeschlossen. Die Kapitaleinnahmen gelten dem Versicherungsnehmer einmal jährlich als zugeflossen, das Halbeinkünfteverfahren kann dabei nicht genutzt werden. Insoweit entfällt der Steuerstundungseffekt während der Laufzeit, was eine Renditeeinbuße nach sich zieht. Diese Einschränkung betrifft vor allem ausländische Produkte, etwa die auch über deutsche Banken angebotenen Policen aus Liechtenstein. Typische fondsgebundene Versicherungsverträge hingegen sind nicht von der neuen transparenten Besteuerung betroffen. Hier ist die Verwaltung in der Regel auf öffentlich vertriebene Investmentfonds beschränkt.
- Enthält ein ab dem 1.4.2009 abgeschlossener Vertrag nicht die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG vorgegebenen Mindeststandards für die Risikoabdeckung, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Im Gegensatz zur vermögensverwaltenden Police kommt es aber nicht zu einer jährlichen Besteuerung der laufenden Einnahmen.

Weitere Besonderheiten

- Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG treten bei entgeltlich erworbenen Versicherungen die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Damit wird eine Übermaßbesteuerung verhindert, da der Kaufpreis höher ist als die bis zum Erwerbszeitpunkt entrichteten Beiträge. Hierin fließen nämlich auch die auf den Sparanteil aufgelaufenen Erträge ein. Somit hat der Neubesitzer nur die Erträge zu versteuern, die in der anschließenden Zeit entstanden sind. Dies ermöglicht es geschlossenen Fonds, künftig auch wieder vermögensverwaltend tätig zu werden. Dies gilt für Erwerbe ab dem 1.1.2008 aufgrund der allgemeinen Anwendungsregel des Unternehmensteuerreformgesetzes.
- Bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen gilt als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der Unterschiedsbetrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Anschaffungskosten aus einem entgeltlichen Erwerb bleiben unberücksichtigt. Dieser Ansatz an Stelle der entrichteten Beiträge kann nur im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Begründung: Das Versicherungsunternehmen ist nicht unmittelbar am Veräußerungsvorgang beteiligt und kann die Höhe der Anschaffungskosten nicht feststellen.
- Bei Erträgen aus vor 2007 abgeschlossenen Beitrags-, Park-, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften besteht mit Einführung der Abgeltungsteuer eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei diesen Beitragsdepots vom Steuerabzug Abstand genommen wird (BMF 12.12.2008, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl I 2009, 38). Versicherungsunternehmen, die neben Leistungen aus Versicherungsver-



trägen Erträge aus Beitrags-, Park- und Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäfte auszahlen, dürfen bei Verlustfällen eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG erstellen, auch wenn der Kunde dies nicht beantragt hat. Voraussetzung für eine Verlustbescheinigung ist jedoch, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht und durch den Rückkauf dieses Vertrags die Kundenbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden beendet wird (OFD Magdeburg 23.2.2009, S 2400 - 22 - St 214).

Private Rentenversicherungen

- Leistungen aus fondsgebundenen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente), die auf gefördertem Altersvorsorgekapital beruhen, werden in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 5 EStG). Es wird der individuelle Steuersatz angewendet. Insoweit wird nicht danach differenziert, ob die entsprechenden Leistungen auf Zulagen, Eigenbeiträgen, Zinsen, Dividenden, Erträge oder Wertzuwächsen beruhen. Dementsprechend erfolgt während der Ansparphase keine steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen.
- Leistungen aus fondsgebundenen Altersvorsorgeprodukten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Rürup-Rente) werden in der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung eines vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängigen steuerfreien Anteils nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG). Auch insoweit erfolgt keine Differenzierung danach, ob die entsprechenden Leistungen auf Zinsen, Dividenden, Erträge oder Wertzuwächsen beruhen. Während der Ansparphase erfolgt ebenfalls keine Besteuerung von Wertsteigerungen.
- Sonstige Auszahlungen aus privaten Renten, die nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil erfasst werden, unterliegen auch ab 2009 mit dem steuerpflichtigen Anteil der individuellen Progression innerhalb der Veranlagung.
- Die Besteuerung der sich aus einer betrieblichen Altersversorgung ergebenden Leistungen ist abhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage) und der steuerlichen Behandlung der geleisteten Beiträge. Bei der Besteuerung wird insoweit nicht danach differenziert, ob die entsprechende Leistung auf Wertzuwächsen oder anderen Grundlagen beruht. Hinsichtlich der Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung treten durch die Abgeltungssteuer keine Änderungen ein.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.